**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 6=26 (1860)

Heft: 20

**Artikel:** Zur Gewehrfrage

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-92938

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wachsen die Buben heran, genügen die Turn= übungen nicht mehr ihrem lebhaften Geiste, so organisire man wohlgeleitete Waffenübungen, aber dann nicht "die Pelotonsschule mit Schnüren", wie der geistreiche Verfasser der Betrachtungen über unser Wilizwesen treffend hervorgehoben hat. Dann darf man nicht zu den jugendlichen Uebungen die Pedanterie des Alters bringen, sondern man muß verstes hen mit der Jugend jung zu sein.

Vor allem hüte man sich vor einer lächerlichen Spielerei, die in einem gebankenlosen Nachaffen veralteter Formen besteht. Wir besitzen in unseren zahl= reichen Kabettenkorps die Anfänge einer folchen mili= tärischen Volkserziehung; wir verkennen burchaus ben Werth berfelben nicht, aber eben weil wir es nicht thun, mochten wir allen Ernftes vor ben Auswuch= fen warnen, die fich hie und da in benfelben geltend machen. Wie oft bemerken wir, daß biefe Rabetten= forpe mehr ber Gitelfeit und bem Selbstgefühl ber Leitenden frohnen muffen, ftatt daß ber 3med im Auge behalten wird, unverwandt und ohne Re= bengebanken, bie Jugend in ihren Gigenschaften gum spätern Waffendienst vorzubereiten, nicht formell, wohl aber materiell, wenn biefer bezeichnende Ausbrud hier gestattet ift. Wie oft sehen wir bie jun= gen Burichen in burchaus unzweckmäßige Rleibungen eingeengt; ba finden wir Tschakto's, Federbusche, ja sogar steife Cravatten, ober gar, wie wir es lethin beim Radettenkorps in Thun faben, einen rothbacki= gen Knirps als Sappeur toftumirt, mit einer Barenmute auf ben blonben Locken, bie minbeftens 3/4 ber Große bes gangen soi-disant-Zimmermannes maß. Das find Spielereien, die entschieden zu verwerfen find.

Ferner ist zu tabeln, wenn die jungen Buben zu früh zu biesen Wassenübungen gezogen werben. Das früheste Alter der Zulässigseit sollte das zwölfte Jahr sein; dis zu dieser Frist genügt das Turnen komplet zur Entwicklung des Körpers. Wenn man allzu früh mit den Wassenübungen ankängt, so fällt das Ganze zu sehr der kindischen Spielerei anheim.

Was sollen aber bie Jungens lernen bei biesen Uebungen? Die Frage ist noch nicht genügend geslöst und boch wäre sie leicht zu lösen. Man bedürfte eines einfachen Rothstiftes bazu, mittelst welchem man eine Anzahl Paragraphe in ben Exerzix-Reglementen striche und bas Uebrige bann zur Einübung empföhle. Allein ba stößt man stets auf eine Masse, Wenn und Aber." Die Leitenben beharren lieber im alten Schlendrian und lassen sich ungern zu neuer ungewohnter Thätigkeit anspornen. Sie verstehen es eben nicht, wie wir oben gesagt, mit der Jugend jung zu sein.

Wir bemerken endlich, daß die Organisation der Kabettenkorps, ober die Borbildung zum Wehrdienst sich mehr in den größern und kleinern Städten finset, dagegen weniger auf den Dörfern. Wir kennen im großen Kanton Bern nur sehr wenige Dörfer, wo solche Uebungen organisirt find; ähnlich steht es in andern Kantonen.

Da follte von Seiten der Regierungen ein Meh= reres gethan werden. Wohl geleitete Turnübungen

und für die ältern Knaben ebenso eingerichtete Waffenübungen gehören in jede Bolksschule. Ja, wo
sinden wir die Instruktoren? Wir antworten darauf:
laßt eure jungen Bolksschullehrer gehörig turnen
und exerziren in ihrer eigenen Ausbildungszeit und
bann habt ihr die Instruktoren. An Leib und Seele
wird es biesen Lehrern wohl thun!

Genug davon! Constatiren wir die Thatsache, daß die individuelle Ausbildung des einzelnen Wehrmannes bei uns noch nicht jenen Grad erlangt hat, der wünschbar und nothwendig ist! Bedenken wir, daß das einzige Mittel diesem Nebelstand bei unserer kurzen Instruktionszeit abzuhelsen, eine richtig geleitete Erziehung der Iugend in geistiger und körperlicher Beziehung ist, — und handeln wir darnach!

(Fortfepung folgt.)

# Bur Gewehrfrage.

Der schweizerische Bunbesrath hat fich in ber Gewehrfrage veranlaßt gesehen an fammtliche eibgenössische Stänbe folgendes Circularschreiben zu richten:

"Tit. Infolge ber mit ben Unternehmern ber Gewehrumänderungsarbeiten sich ergebenen Anstände
saben wir uns veranlaßt, den mit ben Herren Burnand und Genossen unterm 25. Februar 1859 abgeschlossenen Vertrag, wovon wir Ihnen mit Kreißschreiben vom 4. März gl. J. Kenntniß gegeben haben, aufzuheben.

Für die Fortsetzung ber Gewehrumanderungsarbeiten haben wir folgende Anordnungen getroffen, die wir uns beehren Ihnen anmit zur Renntniß zu bringen.

- 1. Die Fortsetzung ber Gewehrumanberung soll theils auf bem Regie-Wege in ber Werkstätte in Bosingen, theils in ben bazu eingerichteten Kantonalzeughäusern, theils endlich burch At-fordabschluffe mit guten Buchsenmachern vollzogen werden.
- 2. Die Direktion ber Umanberungswerkstätte in Bofingen ift bem bisherigen Kontroleur herrn hauptmann Muller übertragen.
- 3. Umanberung in ben Kantonalzeughäufern:

Den Kantonalzeughäufern, welche Umanderungen übernehmen wollen, werden folgende Bebingungen gestellt:

- a. Ausweis über bie nothigen Ginrichtungen;
- b. Erklärung wie viel fie monatlich liefern wollen;
- c. Unterstellung ber Arbeit unter eidgenössische Kontrole und Bezahlung erft nachdem bie Arbeit als vorschriftsgemäß vollendet erfunsben ist;

- 15

= -50

d. Für bie Umanberungearbeiten, welche nach bestehenben Bunbesbeschluffen bie Gibge= noffenschaft zu leiften übernommen bat, wird per Gewehr Fr. 5. bezahlt. Ueber= bieß liefert die Gibgenoffenschaft bas Abse= ben unentgelblich.

Die Arbeiten, für welche obige Fr. 5 gablt werben, begreifen in fich: Bieben und Anbringen bes Spftems, Auflothen, Gin= theilen und Bollenden bes Absehens, Reg= liren bes Rorns, Richten bes Laufs, Musraifen bes Labstockes, Erweitern eines Laufce von zu kleinem Raliber, Auffeten bes Rornes und Erfeten eines Bajonnethaftes.

Dem bisherigen Unternehmer wurde bezahlt:

für bas Anbringen bes Spftems Fr. 3. 60 fur Anbringung und Ginthei= lung bes Abfebens und Reglirung bes Rorns 1. -

für Ausfraisung bes Labstocks Die fogen. Extraarbeiten bann, welche der Bund den Unterneh= mern besonders zu verguten hatte, namlich fur Auffeten eines neuen Rornes, Erweitern eines Laufes 2c. kamen, auf die bisher umge= anberte Gesammtzahl ber Laufe berechnet, per Lauf auf

Total ber bisherigen Roften, in welchen übrigens bie Pramie für die Erfindung mit inbegriffen war Fr. 5. 25

- e. Es wird freigestellt, bie burch bas Spftem vorgeschriebene Ausfraifung hinten im Laufe - anzubringen ober nicht und ebenso die Win= bung ber Züge nach links ober rechts aus= zuführen.
- f. Wenn bie Kantonalzeughäuser bie verspro= chene monatliche Lieferung nicht einhalten follten, fo kann die fernere Lieferung ihnen theilweise ober ganz abgenommen werben.
- g. Ueber die Art und Weise ber Kontrolirung ber umgearbeiteten Gewehre wird bas eibg. Militarbepartement bie nabern Borfchriften erlaffen.

Ueber Anstände, die fich zwischen bem Rontroleur und ben Rantonalzeughäusern erheben, entscheibet bas Militarbevartement und in letter Instanz ber Bundesrath.

4. Umanberung burch Buchfenmacher:

Es follen nur mit folden Buchfenmachern Afforde abgeschlossen werden, welche in ihrer Berufsfertigkeit und ihren Ginrichtungen auch hinreichende Garantie für gehörige Ausfüh= rung ber Arbeit barbieten. Im Uebrigen find benfelben gegenüber bie gleichen Bebingungen festzustellen, wie gegen bie Rantonal= zeughäuser.

5. Erhöhung bes Ralibermarimums:

war 59"" ober 17.7 Millimeter, bas bisher festgehaltene Maximum 60,5" ober 18.1.s Millimeter.

Vielfache Versuche haben jedoch herausge= ftellt, bag ohne Nachtheil fur bas Spftem bas Kalibermaximum auf 61" ober 18.3 Milli= meter erhöht werden fann, wodurch ber Bortheil erzielt wird, daß viele noch fehr aute Läufe benutbar bleiben, die fonft ausgeschoffen werden mußten, weghalb wir bas gestattete Kalibermaximum von nun an auf 61" ober 18.3 Millimeter erhöhen.

6. Den bisherigen Unternehmern mußten in let= ter Zeit Läufe abgenommen werben, ohne daß fie ausgeschmiergelt ober gefrischt worben waren. Dafür wurde ihnen ein Abzug von burchschnittlich 50 Cent. per Lauf gemacht. Da nun biefe Läufe nachträglich in ben Ran= tonalzeughäufern ausgeschmiergelt ober gefrischt werben muffen, fo wirb ben Rantonen ber gleiche Durchschnittsbetrag von 50 Rappen vergutet. Es bleibt babet verftanden, daß biefe Verfügung nur auf bie ausbrucklich als unvollenbet bezeichneten Lieferungen ber letten Beit Bezug bat und bag ber obige Preis ein Durchschnittspreis ift, ber auch fur biejenigen Läufe entrichtet wird, welche bie bezeichnete Nacharbeit nicht mehr nöthig haben.

Da einige Rantone erklart haben, daß fie für biefe Bollendungsarbeiten nicht eingerich= tet feien, fo ift die Unordnung getroffen, bag blefelben bis gur Inbetriebfegung ber Regiewerkstatt in Bofingen, bort noch vorgenommen werben fonnen.

Indem wir Ihnen biefe Verfügungen vorläufig gur Renntniß bringen, fugen wir bet, bag bie nabern Mittheilungen über die Bollziehung ber beschloffenen neuen Anordnungen Ihnen von dem schweizerischen Militärdepartemente gemacht werben."

## Mefultate

der Schiefiubungen der erften Jäger-Comp. (Sporri) des Bataillons Ur. 73 (Cschudi) von Glarus.

Um biese Resultate richtig zu würdigen, muffen einige allgemeine Bemerkungen über verschiedene Ber= hältnisse und Umstände vorausgehen, welche vielleicht in ben wenigsten Kantonen im gleichen Maßstabe

Bunachft fehlte es in bem Lanbestheile, in welchem nach unferer Rantonnemente-Rehrordnung die Schiefübungen ftattzufinden hatten - Gemeinde En= nenba - burchaus an einem ebenen Schieffelbe, von hinlänglichen Dimensionen auch für die weitern Di= Das bisher festgehaltene Raliberminimum ftangen, welches nach unferer Anficht fur richtige und